

VBM VereinsBrief für Mandanten

01 | 2020

Aktuelle Informationen für Vereine

Rechtsprechung und Gesetzgebung

Reform des Gemeinnützigkeitsrechts: 2020 soll viel passieren	1
Annehmlichkeiten für Mitglieder: Bayern verneint pauschale Wertgrenze	1
DSGVO: Datenschutzbeauftragter jetzt erst ab 20 Personen nötig	1
Urteil: Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist regelmäßig gewerbesteuerpflichtig	2
Nicht ordnungsgemäße Geschäftsführung: Darf Mitglied klagen?	2
Satzungsrecht: Inhalt einer Satzungsänderung muss eindeutig sein	2
Sozialversicherung: Wann die Schüler- betreuung eine selbstständige Tätigkeit ist	3
Mitgliederrecht wird verletzt: Beitrag muss trotzdem fließen	3

Vereinspraxis

Jahreswechsel 2020: Diese Steueränderungen sind für Vereine besonders relevant	4
Verstöße gegen den Datenschutz: Welche Strafen drohen und wie Sie sie vermeiden	6
Mitgliederversammlung: So behandeln Sie Anträge zur Tagesordnung korrekt	8

Vereine fragen, Experten antworten

Wie dokumentiert man Einnahmen aus „Spendenbüchsen“?	10
Müssen Mitglieder jede Umlagenforderung des Vereins erfüllen?	10
Negatives Gesamtergebnis: Trotzdem freie Rücklagen möglich?	10
Bandenwerbung mit Kick-back-Zahlung für Eigenmontage: Wie zu versteuern?	11
Mitgliederversammlung: Wann kann eine geheime Abstimmung verlangt werden?	11

EHRENAMTSFÖRDERUNG

Reform des Gemeinnützigkeitsrechts: 2020 soll viel passieren

| Ursprünglich hatte der Gesetzgeber geplant, schon im Jahressteuergesetz 2019 strukturelle steuerliche Verbesserungen für das Ehrenamt und für gemeinnützige Organisationen auf den Weg zu bringen. Dazu ist es nicht gekommen. Jetzt soll das Jahr 2020 das große Reformjahr werden. |

Nichtsdestotrotz sind zum Jahreswechsel einige Neuregelungen in Kraft getreten, die auch oder ausschließlich für gemeinnützige Organi-

sationen relevant sind. Einen Überblick über zentrale Neuerungen liefert Ihnen der Beitrag auf Seite 4.

GEMEINNÜTZIGKEIT

Bayern verneint pauschale Wertgrenze für Annehmlichkeiten

| Das Bayerische Finanzministerium will sich auf keine wertmäßige Grenze für Annehmlichkeiten für Mitglieder festlegen. Es weist aber darauf hin, dass Aufwendungen eines Vereins für die Mitgliederbetreuung insgesamt deutlich unter den Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen liegen sollen. |

Hintergrund | Annehmlichkeiten (Sachzuwendungen) bei der Mitgliederpflege sind grundsätzlich unschädlich für die Gemeinnützigkeit. Unklar ist aber, wie hoch der Wert der Zuwendungen sein darf. Mit Bezug auf das Lohnsteuerrecht hat sich eine Grenze von 40 Euro im Jahr eingebürgert. Einige Länder erlauben ausdrücklich bis zu 60 Euro ([VB 5/2019, Seite 4](#)).

Das FinMin Bayern hat in einer – VBM vorliegenden – Antwort auf die Anfrage eines Vereins eine feste betragsmäßige Grenze abgelehnt. Die Vielzahl an Vereinen mit sehr unterschiedlichen Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen mache

es unmöglich, einen bestimmten Betrag zu bestimmen, der allen gerecht werde. Das Ministerium macht aber folgende Vorgaben:

- Die Aufwendungen für die Mitgliederbetreuung sollten deutlich unter den Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen liegen.
- Sonderzuwendungen sollten vermieden werden. Ausnahmen stellen persönliche Ereignisse dar (runder Geburtstag, Jubiläum).
- Für ein einzelnes Mitglied, das aus besonderem Anlass z. B. für langjährige Mitgliedschaft oder für die langjährige Ausübung eines Ehrenamts geehrt wird, können die Ausgaben den o. g. Grenzbetrag übersteigen.

DATENSCHUTZ

DSGVO: Datenschutzbeauftragter erst ab 20 Personen nötig

| Vereine brauchen erst ab 20 Mitarbeitern oder Ehrenamtlern, die mit personenbezogenen Daten zu tun haben, einen Datenschutzbeauftragten. Diese Neuerung enthält das „[Zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU](#)“, das am 25.11.2019 veröffentlicht worden ist. |

Hintergrund | Seit dem 25.05.2018 gilt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Für viel Unruhe hat vor allem § 38 BDSG gesorgt. Darin ist u. a. festgeschrieben, dass Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten brauchen, wenn sich mindestens zehn Personen ständig mit der

automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Das gilt auch für Vereine. Diese Grenze ist jetzt auf 20 Personen erhöht worden. Die Änderung ist explizit damit begründet worden, gemeinnützige Institutionen beim Datenschutz zu entlasten.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Die Texte dieser Ausgabe sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

GEWERBESTEUER

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist regelmäßig Gewerbebetrieb

| Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb eines Vereins, der kein Zweckbetrieb ist, ist immer ein Gewerbebetrieb. Das hat der BFH selbst für den Fall klargestellt, dass der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb aus „geistigen Leistungen“ besteht. |

Geklagt hatte ein gemeinnütziger Verein, der Forschungsvorhaben durchführte und Studien erstellte, die nicht in den Zweckbetrieb fielen. Er vertrat die Ansicht, es handele sich bei die-

sen „geistigen Leistungen“ um keine gewerbliche, sondern um eine selbstständige Tätigkeit. Dem widersprach der BFH (Beschluss vom 20.03.2019, Az. VIII B 81/18).

VEREINSRECHT

Nicht ordnungsgemäße Geschäftsführung: Darf Mitglied klagen?

| Grundsätzlich ist die Mitgliederversammlung zuständig, dafür zu sorgen, dass der Verein eine „ordnungsgemäße Geschäftsführung“ erfährt. Ein einzelnes Mitglied kann Ansprüche hier nur in Sonderfällen gerichtlich durchsetzen. Das hat das LG Köln klargestellt. |

Das Mitglied eines Hundezuchtvereins wollte den Verein gerichtlich verpflichten, einen Hund, den es für zuchtuntauglich hielt, nachuntersuchen zu lassen und ggf. für die Zucht zu sperren. Damit scheiterte er aber vor dem LG. Es vertrat die Auffassung, dass ein einzelnes Mitglied in einem solchen Fall nicht prozessführungsbefugt sei. Die Entscheidung darüber, ob ein Anspruch gegen den Vorstand eines Vereins durchgesetzt werden soll, liege bei der Mitgliederversammlung. Das einzelne Vereinsmitglied

habe nur im Ausnahmefall ein Klagerecht. Sonst würde der auf Mehrheitsentscheidungen angelegte Verein handlungsunfähig (LG Köln, Urteil vom 10.07.2019, Az. 28 O 438/18).

Wichtig | Eine Klagerecht des Mitglieds kommt in Frage

- bei Grundsatzfragen des Vereins oder
- wenn der Vorstand eigenmächtig über Fragen entscheidet, die nach der Satzung der Mitgliederversammlung obliegen.

SATZUNGSRECHT

Inhalt einer Satzungsänderung muss eindeutig sein

| Eine Satzungsregelung, deren Inhalt sich nicht eindeutig ermitteln lässt, ist nicht genehmigungsfähig. Ehrenamtliche Vorstandstätigkeit und Zahlung einer Vergütung schließen sich aus. So lautet der Tenor einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts (OVG) Schleswig-Holstein. |

Im konkreten Fall war Folgendes geregelt: „Die Mitglieder des Vorstands verstehen ihr Amt als Ehrenamt. Den Mitgliedern des Vorstands kann, soweit der Umfang der Geschäftstätigkeit es erfordert, eine angemessene Vergütung gezahlt werden“. Diese Regelung hält das OVG für nicht genehmigungsfähig. Maßgeblich zur Auslegung „ehrenamtlicher Tätigkeit“ ist das BGB, auf dessen Grundlage die strittige Regelung in der Satzung basiere. Danach kommen bei ehrenamtlicher Vorstandstätigkeit nur eine Auf-

wandsentschädigung bzw. ein Auslagenersatz in Betracht. Diese Begriffe sind kein Synonym für den Begriff „Vergütung“, weil es sich bei ihnen nicht um den Gegenwert einer Dienst- bzw. Arbeitsleistung handelt. Sollen Vorstandsmitglieder eine Vergütung auf Grundlage einer entsprechenden Ermächtigung durch Satzungsregelung in Verbindung mit einem Anstellungsvertrag erhalten, handelt es sich nicht mehr um eine ehrenamtliche Tätigkeit (OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 21.03.2019, Az. 3 LB 1/17).

SOZIALVERSICHERUNG

Schülerbetreuung kann selbstständige Tätigkeit sein

| Honorarkräfte bei einer über einen Verein organisierten Schülerbetreuung können selbstständig sein, wenn entsprechende Kriterien erfüllt sind. Das hat das LSG Baden-Württemberg entschieden und die sechs zentralen Kriterien benannt. |

Die Honorarkräfte hatten die Aufgabe, Schüler an Nachmittagen zwischen 12:00 Uhr und 17:30 Uhr im vereinseigenen Schülerhaus in Absprache mit dem Verein zu betreuen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund bewertete die Tätigkeit als abhängige Beschäftigung. Das sah das LSG anders und nannte dafür folgende Kriterien (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 19.12.2018, Az. L 2 R 3033/17):

- Die Betreuer konnten ihre Arbeitszeit unabhängig vom Arbeitstag vollkommen frei im vorgegebenen Zeitrahmen einteilen. Sie mussten nicht auf Abruf bereitstehen. Die Absprachen erfolgten im Betreuerteam, der Verein machte keine Vorgaben.
- Für Vertretung bei Verhinderung hatten sie selbst zu sorgen. Eine Vergütung im Krankheitsfall oder ein Urlaubsgeld erhielten sie nicht.

- Die Betreuer trugen ein wirtschaftliches Risiko, weil sie nur die tatsächlich erbrachten Stunden vergütet bekamen.
- Das Fehlen einer eigenen Betriebsstätte hielt das LSG für nicht ausschlaggebend. Es liege in der Natur der Sache, dass man keine Betriebsstätte benötige, wenn die Schülerbetreuung in einem Hort erfolge.
- Die generelle Vorgabe der Zeiten und des Ortes ergab sich aus den Öffnungszeiten und entsprach dem Wesen der angebotenen Leistung im Hort.
- Die Betreuer erhielten keine Weisungen, wie sie ihre Leistungen durchzuführen hatten.

Wichtig | Sie haben Fragen zum Bereich „selbstständig oder abhängig beschäftigt“ oder gar ein konkretes Problem? Dann sprechen Sie uns bitte an. Wir unterstützen Sie gerne.

VEREINSRECHT

Mitgliederrecht wird verletzt: Beitrag muss trotzdem fließen

| Ein Vereinsmitglied kann die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht mit der Begründung verweigern, es sei in seinen Mitgliedsrechten verletzt worden. Das hat das OLG Brandenburg klargestellt. |

Im konkreten Fall wollte der Landesverband einer Gewerkschaft an den Bundesverband keine Beiträge mehr zahlen, weil ihm Strukturhilfen verwehrt worden seien, auf die er einen Anspruch gehabt habe. Ein solches Zurückbehaltungsrecht nach § 273 Abs. 1 BGB lag für das OLG aber nicht vor. Zwar waren die Voraussetzungen dieser Rechtsvorschrift insoweit erfüllt, als der Anspruch des Verbands und die vermeintlich verletzten Rechte des Mitglieds auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

Das Schuldverhältnis war aber so ausgestaltet, dass kein Zurückbehaltungsrecht bestand. Denn ein Verein kann seinen Vereinszweck nur dann erfüllen, wenn er über die erforderlichen

finanziellen Mittel verfügt (auch und vor allem aus Mitgliedsbeiträgen). Die aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses geschuldeten Geldleistungen können nicht mit der Begründung verweigert werden, der Vorstand oder sonstige Vereinsorgane hätten ihre Pflichten nicht erfüllt (OLG Brandenburg, Urteil vom 22.08.2019, Az. 3 U 151/17).

Wichtig | Umgekehrt sieht es anders aus. Der Verein kann gegenüber einem Mitglied ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 Abs. 1 BGB haben, wenn dieser mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist. So kann er dem Mitglied z. B. den Zugang zu Vereinseinrichtungen verweigern.

JAHRESSTEUERGESETZ

Jahreswechsel 2020: Diese Steueränderungen sind für Vereine besonders relevant

Der große Wurf für das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht ist zum Jahreswechsel zwar nicht passiert. Zwei Gesetze, das Jahressteuergesetz 2019 und das Dritte Bürokratieentlastungsgesetz, enthalten aber Änderungen, die auch oder speziell für gemeinnützige Einrichtungen von Bedeutung sind. Der folgende Beitrag bringt Sie auf den Stand der Dinge. |

Kein Abzug von Mitgliedsbeiträgen nach der Öffnungsklausel

Die Öffnungsklausel des § 52 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AO war 2007 ergänzend zu den Katalogzwecken in § 52 AO eingefügt worden. Die Finanzbehörden sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, auf gesellschaftliche Veränderungen zu reagieren und neue gemeinnützige Zwecke aufzunehmen, ohne ein aufwendiges Gesetzgebungsverfahren zu durchlaufen. Für Zwecke nach dieser Öffnungsklausel ist (wie z. B. auch bei Sport) – das wird neu geregelt – ein Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge nicht möglich (§ 9 Abs. 1 S. 8 KStG).

Wichtig | Bisher ist nach der neuen Öffnungsklausel aber nur ein Zweck als gemeinnützig erklärt worden: Turnierbridge.

Umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze ist gestiegen

Nach § 19 Abs. 1 S. 1 UStG muss die Umsatzsteuer künftig nicht erhoben werden, wenn der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr nicht höher als 22.000 Euro (bisher 17.500 Euro) und (wie bisher) im laufenden Kalenderjahr nicht höher als 50.000 Euro sein wird.

PRAXISTIPP | Die Regelung ist gerade für gemeinnützige Vereine von Bedeutung, weil viele Einnahmen nicht steuerbar oder steuerbefreit sind. Die verbliebenden Umsätze liegen dann oft unter der Kleinunternehmergrenze. Die Erhöhung der Freigrenze kann dazu führen, dass Einnahmen, die in diesem Jahr noch umsatzsteuerpflichtig sind, im nächsten Jahr befreit sind. Vereine, die unter die neue Grenze rutschen und nicht auf die Umsatzbesteuerung verzichten wollen, müssen den Verzicht aber nicht ausdrücklich erklären. Es genügt, dass sie weiterhin Umsatzsteuervoranmeldungen oder -erklärungen abgeben.

Wichtig | Einen ausführlichen Beitrag zur Kleinunternehmerregelung im Verein finden Sie [hier](#).

Neue Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand

Verpflegungsmehraufwand, der bei Mitarbeitern oder Beauftragten Ihres Vereins anfällt, die auswärts tätig sind, können Sie steuerfrei ersetzen. Die Verpflegungspauschalen sind zum 01.01.2020 erhöht worden (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5b EStG). Es gelten

- 14 Euro bei mehr als achtstündiger Abwesenheit sowie am An- und Abreisetag von mehrtägigen Abwesenheiten (zuvor 12 Euro) und
- 28 Euro bei 24-stündiger Abwesenheit (zuvor 24 Euro).

PRAXISTIPP | Die Anhebung der Pauschalen erhöhen für Sie den Spielraum für Kostenerstattungen an Ehrenamtler. Die Pauschalen können Sie auch in Kombination mit den Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrag zahlen. Nicht möglich ist es nach wie vor aber, Fahrtkosten zur regelmäßigen Arbeitsstätte (erste Tätigkeitsstätte) zu erstatten. Wenn Sie dem Ehrenamtler oder Mitarbeiter Ihres Vereins solche Kosten erstatten wollen, müssen Sie die Erstattung mit 15 Prozent pauschal versteuern.

Weiterbildung ist kein Arbeitslohn

Fort- oder Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers führen in vielen Fällen bereits nach bisheriger Rechtslage nicht zu Arbeitslohn. Nämlich dann, wenn die Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden.

Wichtig | Die Steuerbefreiung gilt jetzt auch für Weiterbildungsleistungen, die der Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähig-

keit von Mitarbeitern dienen (z. B. Sprachkurse oder Computerkurse, die nicht arbeitsplatzbezogen sind). Darunter sind Maßnahmen zu verstehen, die dazu beitragen, berufliche Kompetenzen zu entwickeln und beruflichen Herausforderungen besser zu begegnen. Es muss kein Bezug zur aktuellen Arbeitstätigkeit bestehen (§ 3 Nr. 19 EStG).

PRAXISTIPP | Diese Regelung können Sie im Verein nutzen und Kosten übernehmen, die Ehrenamtlern für Weiterbildungen im Ehrenamt entstanden sind – gerade weil hier oft kein unmittelbarer beruflicher Bezug besteht. Nicht begünstigt sind aber Weiterbildungen, die vorwiegend Belohnungscharakter haben.

Wichtige Umsatzsteuerbefreiungen sind neu geregelt

Das „Jahressteuergesetz 2019“ hat erhebliche Änderungen bei den Umsatzsteuerbefreiungen für gemeinnützige Einrichtungen gebracht.

Leistungen der Wohlfahrtspflege

Die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 18 UStG umfasst jetzt eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen insbesondere an wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen zur Überwindung der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit. Darunter fallen z. B. Leistungen der Schuldnerberatung, der „Tafeln“, der Frauenhäuser und die Beratung und Hilfe für Obdach- und Wohnungslose oder Leistungen im Zusammenhang mit Migration.

Verpflegungsdienstleistungen gegenüber Studierenden und Schülern

§ 4 Nr. 23 UStG befreit wie bisher die Erziehung von Kindern und Jugendlichen und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen. Dazu gehören insbesondere die Beherbergung, Beköstigung und übliche Naturalleistungen. Diese Leistungen sind dann als mit der Erziehungsleistung „eng verbunden“ anzusehen, wenn sie tatsächlich als eigenständige Leistungen zur Erziehungsleistung erbracht werden. Voraussetzung ist, dass die Einrichtung die Erziehung der Kinder und Jugendlichen selbst leistet.

Dagegen stellt auch künftig die Beherbergung oder Beköstigung während kurzfristiger Ur-

laubsaufenthalte oder Fahrten, die von Sport- und Freizeitangeboten geprägt sind, keine Aufnahme zu Erziehungszwecken dar. Die bloße Bewirtung durch Unternehmer, die die Kinder oder Jugendlichen nicht zu den begünstigten Zwecken bei sich aufnehmen, ist nicht befreit.

Wichtig | Als eng mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundene Leistungen werden nach § 4 Nr. 23 Verpflegungsdienstleistungen gegenüber Studierenden und Schülern an Hochschulen und bestimmten Schulen begünstigt. Das war bisher nicht einheitlich geregelt. Die Verpflegung an staatlich anerkannten Schulen ist damit einheitlich steuerbefreit.

Sonstige Leistungen von selbstständigen Personenzusammenschlüssen

Im neuen § 4 Nr. 29 UStG wird eine Steuerbefreiung eingeführt für sonstige Leistungen, die selbstständige Personenzusammenschlüsse an ihre Mitglieder für unmittelbare Zwecke ihrer nicht steuerbaren oder ihrer nach § 4 Nr. 11b, 14 bis 18, 20 bis 25 oder Nr. 27 UStG steuerfreien Umsätze erbringen. Die Steuerbefreiung beruht auf Artikel 132 Abs. 1 f MWStSystRL.

In 2020 soll der große Wurf kommen

Nach übereinstimmenden Meldungen aus Gerichten, der Finanzverwaltung und dem Bundestag soll die große Reform des Gemeinnützigkeitsrechts in diesem Jahr endlich kommen. Die Anhebung des Übungsleiter- und des Ehrenamtsfreibetrags sowie die Anhebung der Umsatzfreigrenze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bei der Körperschaftsteuer sind dabei nur drei Punkte unter vielen.

PRAXISTIPP | Noch liegt kein Gesetzesentwurf vor. Sie können also über Ihren Bundestagsabgeordneten Einfluss nehmen. Machen Sie ihn dazu mit dem Empfehlungsbericht des Normenkontrollrats Baden-Württemberg zur „Entbürokratisierung bei Vereinen und Ehrenamt“ vertraut. In dem 190-seitigen Band wurde untersucht, worin bürokratische Belastungen für Vereine bestehen, wie sie zu quantifizieren sind und in welchen Bereichen eine Entlastung möglich wäre. Der Band gipfelt in einer Reihe von konkreten Empfehlungen, wie man Vereine und Ehrenamtler (auch steuerlich) besser fördern könnte. Zum Volltext kommen Sie [hier](#).

DATENSCHUTZ

Verstöße gegen den Datenschutz: Welche Strafen drohen und wie Sie sie vermeiden

| Vereinen, die gegen den Datenschutz verstoßen, droht ein hohes Bußgeld. Das kann – weil es präventiv wirken soll – bis zu 20 Mio. Euro betragen. So steht es in Art. 83 Abs. 1 DSGVO. Was muss man aber dafür „verbrochen“ haben, und wann gibt es überhaupt ein Bußgeld? VBM klärt auf. |

Das Ermittlungskonzept der Datenschutz-Konferenz

Grundlage des Beitrags ist das Bußgeldermittlungskonzept der Deutschen Datenschutz-Konferenz (DSK). Hinter der DSK stehen die Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder. Also die Behörden, die dafür zuständig sind, ein Bußgeld zu verhängen.

Die DSK gibt an, dass es Ziel des Konzepts ist, den Datenschutzaufsichtsbehörden eine Methode zur Verfügung zu stellen, um Geldbußen systematisch, transparent und nachvollziehbar zu bemessen. In dem Konzept weist die DSK darauf hin, dass es „insbesondere keine Anwendung auf Geldbußen gegen Vereine außerhalb ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit“ findet.

Ist der ideelle Bereich immer außen vor?

Ob damit jeder Datenschutzverstoß von Vereinen im rein ideellen Bereich sakrosankt wird, ist damit jedoch nicht gesagt.

■ Beispiel

Der Vorsitzende einer Selbsthilfeorganisation nutzt sein privates Tablet für die Mitgliederverwaltung. Das Tablett verfügt über keinen Passwort-Schutz. In dem Mitgliederverzeichnis sind neben den Namen der Mitglieder auch die Krankheiten verzeichnet. Das Tablet lässt er aus Versehen in der Straßenbahn liegen.

Der Verein war in dem Beispiel nicht „wirtschaftlich tätig“, hat aber auch keine geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen (Art. 32 DSGVO) getroffen (fehlender Passwort-Schutz). Dieses Unterlassen führt letztlich dazu, dass Dritte auf die personenbezogenen Daten der Mitglieder zugreifen können. Die Behörde wird hier also ein Bußgeld verhängen, weil der Verein auch die Gesundheitsdaten verarbeitet hat. Dass sich der Fehler im ideellen Bereich zugezogen hat, spielt keine Rolle.

Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind immer gefährdet

Mit Sicherheit in den Anwendungsbereich des Bußgeldkonzepts fallen Vereine, die sich „wirtschaftlich betätigen“, sei es im Zweckbetrieb oder im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Bußgeld soll sich am Umsatz der Organisation orientieren

Die Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder sind der Auffassung, dass sich in einem modernen Unternehmenssanktionsrecht das Bußgeld an der Größe des Unternehmens orientieren soll. Dabei sehen die Behörden den Umsatz als eine sachgerechte und faire Anknüpfung zur Sicherstellung der Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung an.

Wichtig | Bei Vereinen ist der Umsatz maßgebend, der im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bzw. Zweckbetrieb erzielt wird. Einnahmen aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen (= ideeller Bereich) dürften nach den Aussagen der DSK nicht berücksichtigt werden.

Die Bußgeldzumessung soll in fünf Schritten erfolgen:

1. Schritt: Zuordnung des Unternehmens

Für diese Zuordnung sieht das Konzept insgesamt vier Größenklassen vor.

- „Kleinstunternehmen“ (Umsatz bis 2 Mio. Euro – Gruppe A)
- Kleine Unternehmen (Umsatz bis 10 Mio. Euro – Gruppe B)
- Mittlere Unternehmen (Umsatz bis 50 Mio. Euro – Gruppe C)
- „Großunternehmen“ (Gruppe D)

Innerhalb der Größenklassen differenziert die DSK dann noch einmal tiefer nach den Jahresumsätzen.

2. Schritt: Bestimmung des mittleren Jahresumsatzes der Untergruppe

Im zweiten Schritt ermittelt die Behörde den mittleren Jahresumsatz, den ein Verein erzielt, der einer konkreten Größenklasse zuzuordnen ist.

3. Schritt: Ermittlung des Tagessatzes

Um den „wirtschaftlichen Grundwert“ (= Tagessatz) zu ermitteln, wird der mittlere Jahresumsatz der jeweiligen Untergruppe durch 360 Tage geteilt. Heraus kommt ein durchschnittlicher, auf die Vorkommastelle aufgerundeter Tagessatz. Auch dafür stellt die Behörde eine Tabelle zur Verfügung:

4. Schritt: Multiplikation des Tagessatzes nach Schwere des Verstoßes

Das Bußgeld soll die Umstände des Einzelfalls berücksichtigen. Die DSK ordnet die Verstöße deshalb nach leicht, mittel, schwer oder sehr schwer. Da die DSGVO zwischen formellen und materiellen Verstößen unterscheidet, sieht das Konzept auch unterschiedliche Faktoren vor.

Ein formeller Verstoß ist z. B. eine fehlende Vereinbarung zwischen gemeinsamen Verantwortlichen.

■ Beispiel

In einem Gesamtverein (Verein mit Abteilungen) verarbeiten sowohl der Hauptverein als auch die Abteilungen eigenständig die Daten der Mitglieder. Diese müssen in einer Vereinbarung in transparenter Form festlegen, wer welche Verpflichtung der DSGVO erfüllt (Art. 26 DSGVO). Materielle Verstöße im Sinne von Art. 83 Abs. 5 und 6 DSGVO wären z. B. Verstöße gegen die Informationspflichten gegenüber Mitgliedern.

Schweregrad der Tat	Faktor für formelle Verstöße	Faktor für materielle Verstöße
Leicht	1 bis 2	1 bis 4
Mittel	2 bis 4	4 bis 8
Schwer	4 bis 6	8 bis 12
Sehr schwer	6 <	12 <

Der ermittelte Faktor wird dann auf den Tagessatz angewandt.

■ Beispiel

Ein gemeinnütziger Verein betreibt eine Werkstatt für behinderte Menschen (Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 3a AO). Er erzielt dort einen Umsatz von 400.000 Euro (= Größenklasse A.I). Der Tagessatz beträgt dann 972 Euro. Da eine Mitarbeiterliste durch ein Verschulden eines Mitarbeiters im Internet veröffentlicht wird, geht die Behörde von einem schweren materiellen Verstoß aus. Das Bußgeld kann damit zwischen 7.776 Euro (Faktor 8) und 11.664 Euro (Faktor 12) betragen.

5. Schritt: Anpassung des Grundwerts

Im letzten Schritt soll die Behörde den Grundwert (= unter 4. errechnete Betrag – s. Beispiel) anhand aller sonstigen Umstände anpassen, die für oder gegen den Verein sprechen. Auch wenn es nicht ausdrücklich aufgeführt ist, werden mit Sicherheit eine Gemeinnützigkeit und der besondere Zweck mildernd berücksichtigt werden.

FAZIT | Das neue Bußgeldermittlungskonzept bringt zumindest eine gewisse „Planungssicherheit“. Man ist weg vom „Pi mal Daumen“. Schon jetzt lässt sich aber sagen, dass die Höhe der Bußgelder in der Praxis steigen wird. Das liegt einfach daran, dass sich die zuständigen Sachbearbeiter an das neue Ermittlungskonzept halten werden. Es bindet aber nur die Behörden, nicht die Gerichte. Greifen Sie einen Bußgeldbescheid an, kann das zu dessen Aufhebung führen, wenn er etwa unverhältnismäßig war.

➤ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

Mehr Informationen zur DSGVO im Verein finden Sie in zwei erläuternden – für Sie frei zugänglichen – Beiträgen in

- [VB 6/2019, S 11](#) und
- [VB 10/2018, S. 15.](#)

Mitgliederversammlung: So behandeln Sie Anträge zur Tagesordnung sensibel und korrekt

| Wie muss man in der Mitgliederversammlung mit Anträgen zur Tagesordnung umgehen? Diese Frage hat in der Praxis enorme Bedeutung. Lernen Sie deshalb die Rechte und Pflichten des Vereins kennen und agieren Sie umsichtig. |

Das Antragsrecht des Mitglieds

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Als unverzichtbares Mitgliederrecht kann es nicht durch die Satzung abbedungen werden. Auch Mitglieder ohne Stimmrecht haben also ein Antragsrecht.

Ein Beschluss kann nur wirksam werden, wenn die Tagesordnung den Mitgliedern bereits bei der Einladung mitgeteilt worden ist. Deshalb müssen Anträge, über die beschlossen werden soll, bereits vor der Einladung gestellt werden. Die Satzung kann von dieser Vorgabe des BGB abweichen. Sie sollte dann aber klären, unter welchen Maßgaben die Tagesordnung nach der Einladung noch geändert werden kann.

PRAXISTIPP | Es ist immer möglich, einen Änderungsantrag zu einem Hauptantrag zu stellen (Erweiterung oder Einschränkung). Der wesentliche Inhalt des Hauptantrags muss beibehalten werden. Er muss so zur Beschlussfassung kommen, wie er in der Einladung angekündigt wurde – es sei denn die Satzung erlaubt das (abweichend vom BGB). Deswegen ist es sinnvoll, Beschlussanträge in der Einladung nur dem Inhalt, nicht dem Wortlaut nach zu benennen.

Das Vorschlags-, Frage- und Auskunftsrecht

Anders als bei Sachanträgen besteht bei Wahlen jederzeit ein Vorschlagsrecht. Die Kandidaten müssen also nicht schon vorher benannt werden. Die Satzung kann davon aber abweichen und z. B. bestimmte Fristen oder Mehrheiten für Wahlvorschläge verlangen.

Die Mitglieder haben zu allen Vereinsangelegenheiten ein Auskunftsrecht. Es ist nicht an das Stimmrecht gebunden und steht jedem Mitglied zu. Es ist auch einklagbar. Der Vorstand kann also Auskünfte grundsätzlich nicht ver-

weigern. Selbst die Versammlung kann Fragen bzw. Antworten nicht per Beschluss ablehnen. Zurückweisen kann der Versammlungsleiter aber Fragen, die sich nicht auf Vereinsbelange beziehen oder in keinem Zusammenhang mit dem Tagesordnungspunkt stehen.

Das unterscheidet Sachanträge von Verfahrensanträgen

Bei der Behandlung der Tagesordnung muss unterschieden werden zwischen Sach- und Verfahrensanträgen.

Was Sachanträge kennzeichnet

Sachanträge müssen vorab gestellt werden und in einem engen Zusammenhang mit einem angekündigten Tagesordnungspunkt stehen. Fehlt der Bezug zum Tagesordnungspunkt, darf der Versammlungsleiter über den Antrag nicht abstimmen lassen. Möglich sind aber Sachanträge, die nur der Beratung oder Auskunft dienen.

Die Satzung kann von dieser gesetzlichen Vorgabe abweichen, weil die Vorschrift des § 32 Abs. 1 BGB „nachgiebig“ ist (Das ergibt sich aus § 40 BGB). Bei solchen Klauseln, die den Mitgliederschutz betreffen, muss die Satzungsregelung aber eindeutig und ausdrücklich sein.

Was Verfahrensanträge kennzeichnet

Anträge zum Verfahrensablauf können dagegen ohne Ankündigung in der Tagesordnung gestellt und behandelt werden. Sie können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden, wenn die Satzung dazu keine Einschränkungen macht (z. B. indem sie eine Mindestzahl von Unterstützern verlangt). Verfahrensanträge müssen grundsätzlich vor den Beschlussanträgen behandelt werden. Der Umgang mit Verfahrensanträgen fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Versammlung. Sie kann die Entscheidung der Versammlungsleitung überlassen, kann aber jederzeit eine Abstimmung verlangen.

■ Beispiele

Zu den Verfahrensanträgen gehören

- Anträge zur Tagesordnung (z. B. zur Änderung der Reihenfolge oder zur Zusammenlegung von Tagesordnungspunkten),
- Anträge zur Geschäftsordnung (z. B. auf Redezeitbegrenzungen, Schluss der Rednerliste oder Vorgaben für die Versammlungsleitung),
- der Antrag auf Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung (z. B. wegen Beschlussunfähigkeit).

Die Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung

Wenn die Satzung keine anderen Vorgaben macht, ist für die Aufstellung der Tagesordnung das Einberufungsorgan zuständig. Das ist in der Regel der Vorstand. Der Vorstand muss Anträge zur Tagesordnung berücksichtigen, wenn sie Themen betreffen, die sich auf das Vereinsleben beziehen und für die die Mitgliederversammlung auch zuständig ist.

Eine einklagbare rechtliche Verpflichtung, dass der Vorstand Anträge von Mitgliedern in die Tagesordnung aufnehmen muss, gibt es nur, wenn die Satzung das so regelt. Sonst steht dem Mitglied nur der Weg über ein Minderheitenbegehren offen. Die Satzung kann auch Einschränkungen zum Antragsrecht machen, indem sie z. B. Antragsfristen vorsieht oder eine bestimmte Zahl von Unterstützern verlangt.

Vorstand kann Anträge prüfen

Der Vorstand hat ein Prüfrecht. Er kann Mitgliederanträge aus sachlichen Gründen ablehnen. Solche sachlichen Gründe sind aber eher selten. Tendenziell wird der Vorstand also nicht umhin kommen, die Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Mitgliederversammlung kann aber Tagesordnungspunkte per Beschluss streichen oder vertagen – soweit sie nicht durch ein Minderheitenbegehren aufgenommen wurden.

Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung

Die Versammlung kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte aus der Einladung ändern. Es handelt sich dabei um einen Geschäftsordnungsbeschluss, der nicht in der Einladung angekündigt werden muss. Dazu genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Streichung von Tagesordnungspunkten

Auch das Streichen von Tagesordnungspunkten fällt in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung. Der Antrag dazu kann von jedem (Organ-)Mitglied und zu einem beliebigen Zeitpunkt der Versammlung gestellt werden. Wie bei allen Verfahrensanträgen erfolgt die Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

Das Minderheitenbegehren

Weigert sich der Vorstand, Anträge zur Tagesordnung anzunehmen und liefert die Satzung keine Regelung dafür, ist das Minderheitenbegehren der (Aus-)Weg, um zu erzwingen, dass ein Antrag von der Mitgliederversammlung behandelt wird. Das Minderheitenbegehren kann nicht nur die Einberufung einer Mitgliederversammlung zum Ziel haben, sondern auch neue Punkte auf die Tagesordnung zu bringen.

Wichtig | Auch in diesem Fall müssen Fristen und Formalitäten beachtet werden, die sich aus Satzung und Gesetz ergeben. Ist die BGB-Regelung, wonach die Tagesordnung schon bei der Einladung mitgeteilt werden muss, nicht per Satzung abgeändert, ist es also selbst durch ein Minderheitenbegehren nicht möglich, die Tagesordnung nach Ladung zu ändern.

§ 37 Abs. 2 BGB sieht vor, dass eine Minderheit von zehn Prozent der Mitglieder verlangen kann, dass die Mitgliederversammlung einberufen wird. Das muss schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe erfolgen. Der Zweck besteht im geforderten TOP. Gründe sind z. B., dass der Vorstand die Aufnahme in die Tagesordnung verweigert hat oder sich weigert, eine Versammlung einzuberufen. Bevor ein Minderheitenbegehren eingeleitet werden kann, wird sich das Mitglied mit seinem Antrag also zunächst formlos an den Vorstand wenden.

FAZIT | Auch wenn Mitglieder eine Beschlussfassung auf dem Rechtsweg erzwingen können, ist das doch die ultima ratio. Um das zu vermeiden, ist das Moderationsgeschick des Vorstands im Vorfeld und während der Versammlung gefragt. Dort trennen sich Belange, die eine größere Zahl von Mitgliedern betreffen, schnell von querulanten Anträgen. Der Vorstand kann sich der Mehrheit der Versammlung bedienen, um unangemessene Anträge von der Tagesordnung zu nehmen oder schnell abzuhandeln.

BUCHHALTUNG

Wie dokumentiert man Einnahmen aus „Spendenbüchsen“?

| Wie geht ein gemeinnütziger Verein mit Spendenbüchsen, -dosen u. ä. Bargeldsammlungen um? Muss man rechtlich etwas beim Öffnen der Dosen und der Verbuchung der Beträge beachten? |

Antwort | Die Finanzverwaltung verlangt bei Spendendosen – wie bei allen getrennten Kasen – eine Abrechnung. Die muss aber nur jeweils bei der Leerung erfolgen. Es wird dazu ein Beleg erstellt, der neben dem Datum den enthaltenen Beitrag (evtl. abzüglich des bei der

letzten Leerung verbliebenen Geldes) auflistet. Bei mehreren Spendendosen muss natürlich auch vermerkt sein, um welche es sich handelt (Standort). Im Grunde wird also eine übliche Tageskassenabrechnung erstellt. Nur, dass diese bei Spendendosen einfacher ausfällt.

VEREINSFINANZIERUNG

Müssen Mitglieder jede Umlagenforderung des Vereins erfüllen?

| Unser Verein hat Mitgliedern 2019 eine Sonderumlage in Höhe des 1,5-fachen Jahresmitgliedsbeitrags auferlegt. Mehrere Mitglieder sind daraufhin ausgetreten. Sie wehren sich, sowohl die Umlage als auch einen Ersatz für nicht geleistete Arbeitsstunden zu zahlen. Sie begründen das u. a. damit, im gesamten Jahr keine Einrichtungen des Vereins mehr genutzt zu haben. Sind sie im Recht? |

Antwort | Das kommt darauf, was die Satzung regelt. Liefert sie eine Grundlage für die Rücklagenerhebung, gäbe es kein Sonderkündigungsrecht; die Kündigungen gelten als fristgemäß. Dann sind alle Zahlungen fällig, die in die Zeit bis zum regulären Austritt fallen. Das Gleiche gilt für die Arbeitsstunden. Liefert die Sat-

zung dafür eine ausreichende Grundlage, müssen sie geleistet bzw. abgegolten werden. Dass die Mitglieder die Vereinseinrichtungen nicht mehr genutzt haben, spielt keine Rolle, weil es sich um Mitgliedsbeiträge handelt, die an die bloße Mitgliedschaft gebunden sind und nicht an bestimmte Leistungen des Vereins.

JAHRESABSCHLUSS

Negatives Gesamtergebnis: Trotzdem freie Rücklagen möglich?

| Wir haben in unserer letzten Steuererklärung für ein Jahr, in dem das Gesamtergebnis des Vereins negativ war, freie Rücklagen ausgewiesen. Das Finanzamt hat das nicht akzeptiert. Ist das korrekt, obwohl wir durch die Einnahmen im ideellen Bereich und Überschüsse im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eine entsprechende Bemessungsgrundlage hatten? |

Antwort | Dieser Fall ist nicht klar geregelt. Es dürfte aber dem Sinn der gesetzlichen Vorschrift widersprechen, wenn Sie bei negativem Gesamtergebnis Rücklagen ausweisen. Grundsätzlich werden die Bemessungsgrundlagen für die freien Rücklagen für die steuerlichen Bereiche getrennt ermittelt (ideeller Bereich – zehn Prozent der Einnahmen, Vermögensverwaltung – ein Drittel vom Überschuss, Zweck- und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe – zehn Prozent vom Überschuss/Gewinn). Dadurch sind freie Rücklagen rechnerisch möglich, obwohl insgesamt weder ein Überschuss noch ein Zu-

wachs an liquiden Mitteln entstand. Bei der zeitnahen Mittelverwendung kommt es auf Liquiditäts-, nicht auf Ertragszuwächse an. Es stellt sich aber die Frage, woher die Liquidität für die Rücklagen kommt, wenn es in dem Jahr keinen Überschuss gab. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO zur Bildung freier Rücklagen zielt auf den Jahreszeitraum ab. Es widerspricht seinem Sinn, wenn Rücklagen gebildet werden, obwohl in dem Jahr kein Überschuss entstand. Denkbar wäre eine Rücklagenbildung allenfalls, wenn kein Überschuss ausgewiesen wurde, aber die Liquidität wuchs (z. B. bei Abschreibungen).

VEREINSFINANZIERUNG

Bandenwerbung mit Kick-back-Zahlung für Eigenmontage

| Unser Verein macht die Bandenwerbung neu. Dafür hat er in Eigenleistung die nötigen Stahlrohre, Verstrebungen und Halterungen geschweißt und montiert. Die Bandenerstellung und -montage läuft über eine spezialisierte Werbefirma. Diese ist für diese Leistungen Vertragspartner der Werbekunden des Vereins. Die Erstellung der Bandenvorrichtung hat ein paar tausend Euro gekostet (Material). Um den Invest schnell zu amortisieren, hat der Verein mit der Werbefirma vereinbart, die Montage der Banden selbst zu übernehmen. Das dafür in den Verträgen vorgesehene Entgelt (z. B. 50 Euro je Bande) fließt dem Verein zu. Er tritt also als „Sub“ auf und stellt der Werbefirma eine Rechnung über Montageleistungen. Wie müssen wir das steuerlich handhaben? |

Antwort | Der Verein erbringt eine entgeltliche wirtschaftliche Leistung an einen identifizierbaren Empfänger. Sowohl die Rechnung für die Erstellung der Bande als auch die für die Sponsorings sind umsatzsteuerpflichtig. Der Steuersatz ist 19 Prozent.

Das Projekt gehört in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Es ist keine Vermögensverwaltung, weil der Verein eine aktive Eigenleistung erbringt. Es handelt sich nicht um eine passive Vermögensnutzung. Der Verein kann die Kick-back-Zahlung der Werbefirma auch nicht als

Spende auslaggen. Denn es besteht ja ein Leistungsaustausch zwischen ihm und der Werbefirma.

Der Verein könnte das Modell anders gestalten. Und zwar, indem er Bande und Vorrichtungen in Gänze an eine Werbefirma vermietet, die sich dann die Kunden für die Bandenwerbung selbst sucht und mit ihnen abrechnet. Diese Einnahmen flößen beim Verein in die Vermögensverwaltung. Die Erstellungskosten könnte der Verein zügig refinanzieren, indem er der Werbefirma ein entsprechend höheres Entgelt für die Bandenüberlassung berechnet.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Wann kann eine geheime Abstimmung verlangt werden?

| In der letzten Mitgliederversammlung ist der Ausschluss eines Mitglieds beschlossen worden. Trotz Antrags verweigerte der Vorstand dem Mitglied, geheim abzustimmen. Argument: Er hätte im Ausschlussverfahren kein Stimmrecht in eigener Sache. Kann er den Beschluss anfechten? |

Antwort | Einen Anspruch einzelner Mitglieder auf geheime Abstimmung gibt es nicht. Wenn die Versammlung nichts anderes beschließt, entscheidet der Versammlungsleiter über das Abstimmungsverfahren. Ein Anspruch auf geheime Abstimmung bestünde nur, wenn die Satzung eine entsprechende Vorgabe macht oder es langjährige Praxis im Verein (Vereinsherkommen) war, geheim abzustimmen. Das Mitglied kann aber den Antrag auf geheime Abstimmung stellen, über den dann Versammlungsleiter bzw. Versammlung entscheiden. Das Antragsrecht entfällt nur, wenn die Satzung ein Ruhen der Mitgliedschaftsrechte während des laufenden Ausschlussverfahrens vorsieht.

Enthält die Satzung keine Regelung zum Abstimmungsverfahren, gilt zunächst, dass offen

abgestimmt wird. Es liegt – mangels Vorgaben – im Ermessen des Versammlungsleiters, das Abstimmungsverfahren festzulegen. Beantragt ein Mitglied, geheim abzustimmen, kann er dem folgen. Er kann es aber auch ablehnen. Nicht ablehnen kann er einen Antrag, die Versammlung über das Abstimmungsverfahren beschließen zu lassen.

Ein einzelnes Mitglied hat nur im Ausnahmefall einen Anspruch auf geheime Abstimmung: Wenn die Offenlegung des Abstimmungsverhaltens die Mitglieder an der unbeeinflussten Stimmabgabe hindert. Das ist aber nur in besonderen Fällen denkbar. Aus der Treuepflicht gegenüber dem Verein ergibt sich hier eine Einschränkung der Persönlichkeitsrechte. Die Mitglieder können sich also nicht darauf berufen.